

Bekanntmachung

Planfeststellung gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der vor dem 13. März 2020 geltenden Fassung (a.F.) i.V.m. §§ 72 ff. Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) und §§ 1 ff Planungssicherungsgesetz (PlanSiG);

Vierstreifiger Ausbau der B 47 (OU Bürstadt) im östlichen Bereich, im Streckenabschnitt von der DB-Brücke (Bau-km 4+110) bis Riedrode (Bau-km 6+861) auf einer Länge von 2,92 km)

(Beginn: Netzknoten NK 6316 012 nach NK 6316 019, Stat. – km 0+745;

Ende: NK 6316 019 nach NK 6316 026, Stat. – 0+831)

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung für die 1. Änderung vor Beschlussfassung der 6. Planänderung gem. § 22, § 18 ff. UVPG i.V.m. § 73 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 5 bis 7 VwVfG betreffend der Ergänzung der Planunterlagen durch die Unterlage 19.6 Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs (Betrachtung Klimaschutz)

Für das o. a. Bauvorhaben liegt der Planfeststellungsbeschluss des damaligen Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 15. Dezember 1971 vor. Von Hessen Mobil Heppenheim – Straßen und Verkehrsmanagement – wurde die 6. Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gemäß § 17d FStrG a.F. i.V.m. § 76 Abs 1, §§ 73 ff. HVwVfG beantragt. Im November 2023 hat das Regierungspräsidium Darmstadt nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Plan- und Verfahrensunterlagen der Planfeststellungsbehörde, dem damaligen Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, zur Planfeststellung, weitergeleitet.

Nunmehr wurde von Hessen Mobil Heppenheim – Straßen und Verkehrsmanagement – die 1. Änderung vor Beschlussfassung der 6. Planänderung beantragt. Gegenstand dieser Planänderung ist die Ergänzung der Planunterlagen durch die Unterlage 19.6 Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs. In dieser Unterlage sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das globale Klima dokumentiert.

Das Vorhaben ist UVP-pflichtig.

Zur Anhörung der Öffentlichkeit ist die neue Planunterlage in der Zeit vom

30. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024

auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straße“) veröffentlicht.

Ergänzend dazu liegt die Planunterlage auch in der Zeit vom 30. September 2024 bis einschließlich 29. Oktober 2024 bei dem Magistrat der Stadt Bürstadt (Rathausstraße 2, 68642 Bürstadt) Bürgerservice (separater Eingang neben Bürgerhaussaal) während der Dienststunden von:

Montag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Dienstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag geschlossen

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können sich bis zum 29. November 2024 (maßgeblich ist der Tag des Eingangs, nicht das Datum des Poststempels) beim Regierungspräsidium Darmstadt (Anhörungsbehörde), Dezernat III 33.1, Wilhelminenstraße 1-3, 64283 Darmstadt (Postanschrift: Regierungspräsidium Darmstadt, 64278 Darmstadt) oder bei der Stadt Bürstadt schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planunterlagen äußern und Einwendungen erheben (Äußerungsfrist). Für die Erklärung zur Niederschrift ist eine vorherige telefonische Terminvereinbarung bei der Stadtverwaltung Bürstadt unter den Telefonnummern 06206/701 144 oder 06206/701 145 oder bei dem Regierungspräsidium Darmstadt unter der Telefonnummer (06151) 12-3832 erforderlich.

Äußerungen und Einwendungen müssen den Namen und die Anschrift lesbar enthalten, den geltend gemachten Belang und das Maß der befürchteten Beeinträchtigungen erkennen lassen und unterschrieben sein. E-Mails ohne qualifizierte elektronische Signatur erfüllen das Schriftformerfordernis nicht.

Es sind nur solche Äußerungen und Einwendungen zugelassen, die sich auf die antragsgegenständliche Änderung des Plans beziehen. Äußerungen und Einwendungen zu den bereits abgeschlossenen Verwaltungsverfahren sind dagegen ausgeschlossen. Abweichend davon können sich Personen, deren Betroffenheit sich als Folge der diesem Verfahren zugrundeliegenden Planänderungen erstmals ergibt, zur Planung insgesamt äußern und Einwendungen erheben.

Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 21 Absatz 4 UVPG). Die Äußerungsfrist gilt auch für solche Einwendungen, die sich nicht auf die Umweltauswirkungen des geänderten Vorhabens beziehen (§ 21 Absatz 5 UVPG) und für Stellungnahmen der Vereinigungen [§ 7 Absatz 4 Umweltrechtsbehelfsgesetz (UmwRG)].

Bei Eingaben, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin oder ein Unterzeichner mit ihrem bzw. seinem Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin bzw. Vertreter der übrigen Unterzeichnerinnen und Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HVwVfG.
3. Die Anhörungsbehörde kann von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 HVwVfG und des § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG absehen (§ 17 a Nr. 2 FStrG a.F.).

Anstelle eines Erörterungstermins kann eine Online-Konsultation durchgeführt werden oder diese mit Einverständnis der Beteiligten durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden (§ 5 PlanSiG).

Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin bzw. der Online-Konsultation gesondert benachrichtigt (§ 17 HVwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Der Erörterungstermin und die Online-Konsultation sind **nicht** öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Einreichung von Äußerungen, Einwendungen und Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin, einer Online-Konsultation oder einer Telefon- oder Videokonferenz und durch Vertreterbestellung entstehenden Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach dem Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen in seiner Funktion als Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben oder eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen, dass
 - die für das Verfahren zuständige Behörde das Regierungspräsidium Darmstadt und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum ist,
 - über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - im ursprünglichen Anhörungsverfahren zur 6. Planänderung ein UVP-Bericht nach § 16 UVPG sowie insbesondere folgende das Vorhaben betreffende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt wurden: Erläuterungsbericht (Unterlage 01), Lageplan Entwässerungsmaßnahmen (Unterlage 08), Landschaftspflegerische Maßnahmen: Maßnahmenübersichtsplan, Maßnahmenpläne, Maßnahmenblätter (Unterlage 09), Immissionsschutztechnische Untersuchungen: Schalltechnische Untersuchung, Variantenuntersuchung, Emissionsberechnungen, Erläuterungsbericht Luftschadstoffe (Unterlage 17), Fachbeitrag nach Wasserrahmenricht-

linie (Unterlage 18), Umweltfachliche Untersuchungen: Landschaftspflegerischer Begleitplan inkl. UVP, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Artenschutzrechtliche Prüfung, LBP Bestands- und Konfliktplan, Voruntersuchung (Unterlage 19),

- nunmehr nach § 22 Abs. 1, § 19 Abs. 2 UVPG die Unterlage Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs (Unterlage 19.6) als Ergänzung zum UVP Bericht (Unterlage 19.1) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt wird
 - die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 22 Abs. 1, § 18 Abs. 1 UVPG ist.
8. Die ergänzte Planunterlage Checkliste Klimaschutz und ausführliche Dokumentation des Klimabelangs und die ortsübliche Bekanntmachung werden über die Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (<https://rp-darmstadt.hessen.de> – Rubrik: „Presse → Öffentliche Bekanntmachungen → Verkehr → Straße“) und das UVP-Portal des Landes Hessen (<https://www.uvp-verbund.de/he>) zugänglich gemacht.

9. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Aufgrund der seit dem 25. Mai 2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an die Vorhabenträgerin und ihre mitarbeitenden Büros zur Auswertung der Äußerungen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 S. 1 c) DSGVO. Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Regierungspräsidium Darmstadt, Luisenplatz 2, 64283 Darmstadt (Telefon: +49 6151 12 0, E-Mail: poststelle@rpda.hessen.de). Die E-Mail-Adresse der behördlichen Datenschutzbeauftragten des Regierungspräsidiums Darmstadt lautet: datenschutzbeauftragte@rpda.hessen.de.

Bürostadt, 26. September 2024

Barbara Schader
(Bürgermeisterin)